



1 Geltungsreihenfolge, Auslegungsregeln

Unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ("AN") gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge:

- die Bestellung des Auftraggebers ("AG")
- die in der Bestellung des AG genannten Anlagen sowie insbesondere die Leistungsbeschreibung und diese Besonderen Vertragsbedingungen für Engineeringwerkleistungen.

2 Leistungen des AN

2.1 Leistungsfolge, Vollständigkeit

Soweit die Leistungsbeschreibung eine detaillierte Festlegung trifft, ist diese vorrangig. Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfassen die vom AN zu erbringenden Leistungen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herstellung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen bzw. den mit den jeweiligen Einzelleistungen geschuldeten Teilerfolg.

2.2 Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsabwicklung

2.2.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik, Gesetze und technische Regelwerke

Der AN schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der AN berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.

2.2.2 Prüf- und Hinweispflichten, Informationspflichten

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Information des AG verpflichtet, wenn Daten, Informationen und/oder Dokumente sowie fachbezogene Weisungen des AG unrichtig, unvollständig und/oder widersprüchlich sein sollten.

2.2.3 Bedenkenmeldung

Hat der AN fachliche Bedenken, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der AN Bedenken gegen eine fachliche Weisung des AG oder gegen die vom AG vorgesehene Art der Ausführung hat.

2.2.4 Kontrollrechte des AG

Der AG hat das Recht, die Leistung des AN jederzeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls fachliche Weisungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu erteilen. Der AN wird sicherstellen, dass dem AG jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Leistungen zu ermöglichen. Der AG ist berechtigt, alle Orte der Leistungserbringung für eigene Prüfungen und Beweissicherungen zu betreten.

2.2.5 Freigaben des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit vom AN die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Unterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen.

Der AN wird nach Anforderung des AG Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der AN muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig dem AG zur Verfügung stellen, dass dieser einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat.

Die Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

2.2.6 Koordination, Schnittstellen

Beide Parteien einigen sich auf eine Schnittstellenliste, die die Leistungsabgrenzung im Verhältnis zwischen AG und AN konkretisiert. Soweit der eigene Leistungsbereich berührt ist, hat der AN die Leistung anderer fachlich Beteiligter selbstständig zu integrieren und zu koordinieren. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Grundleistung. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter, deren rechtzeitige Information sowie rechtzeitiger Abruf und Kontrolle ihrer Leistungen, soweit der eigene Leistungsbereich des AN berührt ist.

Der AN übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordinierung im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Nachunternehmer.

Im Rahmen der Koordinationsleistungen wird der AN insbesondere auch die Mitwirkungen des AG inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen des AG wird der AN mit einem angemessenen Vorlauf beim AG anfordern.

2.2.7 Beauftragung von Nachunternehmern durch den AN

Der AN verpflichtet sich, ausschließlich leistungsfähige und zahlungsfähige Nachunternehmer zu beauftragen. Der Nachunternehmer hat über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und diesen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Bei der Nachunternehmervergabe wird der AN sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, AÜG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten. Der AN trägt dafür Sorge, dass der Nachunternehmer gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkommt. Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

2.3 Interessenwahrung, Keine Vertretungsmacht

Als Sachwalter des AG darf der AN keine Interessen anderer Projektbeteiligter vertreten. Er hat ausschließlich die Interessen des AG wahrzunehmen. Bei einem Interessenkonflikt ist der AN verpflichtet, dem AG diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der AN hat keine Vertretungsmacht für den AG, insbesondere kann er keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern. Ferner ist der AN nicht berechtigt, Nachträge zu beauftragen, Anerkennnisse abzugeben und/oder Abnahmen zu erklären oder sonstige finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

3 Änderungen des Leistungsumfangs

3.1 Nachtragsvereinbarungen

Sind geänderte oder zusätzliche Leistungen für die Realisierung des Projektes zweckmäßig oder sogar erforderlich, wird der AN dem AG entsprechend geänderte oder zusätzliche Leistungen anbieten. Der AG ist auch berechtigt, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen anzuordnen. Für zusätzliche Leistungen gilt dies jeweils nur, wenn der Betrieb des AN darauf eingestellt ist.

Die Nachtragsvergütung ist vom AN aus der Auftragskalkulation herzuleiten und durch Vorlage entsprechender Inhalte der Auftragskalkulation sowie der Mehr- und Minderkosten der geänderten oder zusätzlichen Leistungen (Nachtragskalkulation) zu belegen.

Darüber hinaus hat der AN dem AG die Terminfolgen geänderter oder zusätzlicher Leistungen detailliert und abschließend darzulegen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln. Der AN darf eine geänderte



oder zusätzliche Leistung nur nach Abschluss einer Nachtragsvereinbarung ausführen oder wenn der AG die Ausführung der Leistung anordnet.

Der AN verpflichtet sich im Falle der Anordnung durch den AG, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.

Im Falle einer Anordnung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den AG hat der AN dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen.

3.2 Abrechnung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

Bei der Festlegung eines geänderten Preises für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt:

Die Höhe der Vergütung für geänderte bzw. zusätzliche Leistungen richtet sich nach diesem Vertrag und der Kalkulation der ursprünglichen Vergütung. Nur wenn die Vertragsparteien im Einzelfall eine Vergütung auf Stundenhonorarbasis vereinbaren, gelten die vereinbarten Stundensätze.

3.3 Vergütung nach Aufwand

Die Vergütung auf Stundensatzbasis setzt eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem AG, bestimmte Leistungen zu erbringen und diese nach den vereinbarten Stundensätzen abzurechnen, voraus.

Die Stunden-/Tagesprotokolle müssen den Zusatzauftrag des AG, das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, die Art der Leistung, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation sowie geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgeführt) enthalten.

Die Anerkennung durch den AG erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen.

4 Mitwirkung des AG

Der AN ist für die terminliche und inhaltliche Einplanung sämtlicher Mitwirkungen und Freigaben des AG selbsttätig verantwortlich. Der AN wird erforderliche Daten, Informationen und/oder Dokumente vom AG und/oder dem eingeschalteten Dritten selbsttätig einholen. Erforderlichenfalls wird er den AG mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf einschalten.

5 Projektabwicklung

5.1 Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen

Der AN wird ein Organigramm unter namentlicher Nennung des Projektleiters des AN sowie der weiteren Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen unter Nennung der jeweiligen Adresse, inkl. Telefon und Mobiltelefon, Fax und E-Mail übergeben.

Der Projektleiter des AN ist bevollmächtigt, alle die Erfüllung des Vertrages betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Projektbesprechungen, mit Wirkung für den AN zu treffen und entsprechende Erklärungen mit Wirkung für den AN abzugeben und entgegenzunehmen. Nimmt ein Stellvertreter für den Projektleiter des AN an den Projektbesprechungen teil, so ist dieser bevollmächtigt, alle vorgenannten Entscheidungen für den AN zu treffen.

Der Projektleiter des AN ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter des AN und diesen gegenüber weisungsbefugt.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten einer faktischen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des AG jederzeit entgegenwirken (d.h. insbesondere kein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit Mitarbeitern des AG, keine Entgegennahme von arbeitertypischen Weisungen durch Mitarbeiter des AG, keine unmittelbare Abstimmung von Urlaub mit dem AG, keine Krankmeldung beim AG, etc.). Sollte eine Eingliederung entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl vorliegen, so stellt der AN den AG von allen hieraus entstehenden Nachteilen frei, soweit diese auf einer Verletzung der in Satz 1 genannten Pflicht beruhen.

5.2 Weiteres eingesetztes Personal des AN

Der AN wird sicherstellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen.

5.3 Sprache

Die Vertragsabwicklung sowie die Kommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem AG auch in englischer Sprache, gewährleistet sein. Zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem AG auch in englischer Sprache, erstellt werden.

6 Termine

Der AN wird die Leistungen entsprechend dem Rahmenterminplan sowie dem jeweils aktuellen Detailterminplan erbringen.

Der AN wird auf Verlangen des AG einen Detailterminplan unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenterminplans vorlegen. Der AN wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans ausweisen. Zu der Aktualisierung gehört immer die konkrete Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung).

Wenn sich Terminüberschreitungen andeuten, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der erwarteten Dauer mitteilen.

Wenn der kritische Pfad beeinträchtigt ist, muss der AN auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe schaffen. Befindet sich der AN in Verzug, so dass nicht erwartet werden kann, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden können, ist der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auch ohne eine Kündigung eine Selbstvornahme zu Lasten des AN durchzuführen.

7 Behinderungen

Ist für den AN erkennbar, dass sich durch eine Behinderung in der Leistung Auswirkungen ergeben, hat der AN die Behinderung und deren Auswirkungen dem AG unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Behinderungszeitraums, der möglichen Folgen der Behinderung (im Hinblick auf Termine und/oder Kosten) und mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

Der AN hat die von der Behinderung betroffenen Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wiederaufzunehmen und den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

8 Abnahme

Sämtliche Leistungen des AN werden vom AG nach im Wesentlichen mängelfreier Leistung einheitlich im Rahmen einer Gesamtabnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen.

Die Verpflichtung des AG, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt unberührt. Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der AN nicht, soweit nicht etwas anderes, insbesondere im Verhandlungsprotokoll, vereinbart wird.



9 Mängelansprüche

Mängelansprüche gegen den AN richten sich - soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist - in Art und Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt einheitlich auch für alle im Rahmen einer eventuellen stufenweisen Beauftragung erbrachten Leistungen nach Abnahme der letzten geschuldeten Leistung, jedoch nicht vor vollständiger Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen.

10 Eigentum an Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte

10.1 Eigentum an Unterlagen

Alle Unterlagen, die vom AG zur Verfügung gestellt werden, d.h. Daten, Informationen, Berechnungen, Software, Zeichnungen, Handbücher, Modelle und sonstigen Unterlagen technischer Art, sei es in Papier oder in anderer Form sowie als Datenträger (in dieser Klausel nachfolgend „Unterlagen“), bleiben Eigentum des AG. Diese Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen des AG vom AN zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen.

Die vom AN oder seinen Nachunternehmern zur Erfüllung des Vertrages gefertigten und dem AG übergebenen Unterlagen werden Eigentum des AG.

10.2 Verwertung von Unterlagen des AG durch den AN

Die Unterlagen des AG, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, darf der AN ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden und sie im Übrigen nicht für sich oder Dritte nutzen, insbesondere nicht für sich oder Dritte verwerten.

Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG dürfen Unterlagen des AG nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich und/oder sonst verwandt werden. Eine Weitergabe an Nachunternehmer des AN ist zulässig, wenn der AG der Beauftragung des Nachunternehmers zugestimmt und sich der Nachunternehmer gegenüber dem AG und dem AN zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 10 verpflichtet hat.

10.3 Nutzungsrechte, Verwendung

Der AG erhält an allen nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten schutzfähigen Unterlagen und sonstigen schutzfähigen Leistungsergebnissen des AN ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht. Der AG ist berechtigt, das Projekt auch ohne Mitwirkung des AN auf Grundlage der vom AN erstellten Unterlagen und Leistungen fertig zu stellen oder durch Dritte fertigstellen zu lassen und die Projektergebnisse zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, Leistungsergebnisse zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu vervielfältigen, zu verarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der AN wird seine Nachunternehmer verpflichten, dem AG Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des AG.

Gehen aus den Projektarbeiten technische Erfindungen hervor, hat der AN sich die Rechte an diesen Erfindungen gegenüber seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern zu sichern. Der AG ist berechtigt, die Erfindungen und etwaig angemeldete oder erteilte Schutzrechte dauerhaft unentgeltlich zu nutzen und das Nutzungsrecht zu übertragen. Betrifft die Erfindung schutzfähiges geheimes Know-how des AN, hat der AN im Falle der Veräußerung des Know-hows an einen Dritten sicherzustellen, dass das Nutzungsrecht des AG von der Veräußerung unberührt bleibt.

Soweit für die Nutzung der Leistungsergebnisse Nutzungsrechte an vorbestehenden Rechten des AN erforderlich sind, räumt der AN

dem AG unentgeltlich entsprechende Rechte dauerhaft ein. Der AG ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht gemeinsam mit den Nutzungsrechten an Leistungsergebnissen zu übertragen. Liegen die Rechte beim Nachunternehmer, wird der AN seinen Nachunternehmer verpflichten, dem AG Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren.

10.4 Vergütung

Sämtliche Übertragungen, Rechtseinräumungen und Nutzungen sind mit der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Vergütung abschließend vergütet. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Bemessung der Vergütung (Ziff. 13) bereits dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass der AN im Rahmen der Auftragsarbeiten möglicherweise schutzfähige Ergebnisse fertig stellen wird, die von der Gesellschaft verwertet werden. Ein Anteil der Vergütung stellt insoweit die – vorbehaltlich der §§ 31a Abs. 4, 32 Abs. 3, 32a Abs. 3 und 32c Abs. 3 Urheberrechtsgesetz – abschließende Gegenleistung für die Übertragung, Lizenzierung und Nutzung schutzfähiger Ergebnisse dar, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Projekts.

11 Haftung und Freistellung

Beide Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wird der AG aufgrund einer vom AN zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen freizustellen.

12 Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro für Personenschäden und 3 Mio. Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), zweifach maximiert pro Kalenderjahr nachzuweisen, und mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Der AN räumt dem AG das Recht ein, sich zur Klärung von Einzelfragen unmittelbar mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem AG durch Übersendung von Versicherungsbestätigungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

13 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Jede vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis. Eine Änderung der Vergütung findet nur unter den in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen statt. Der Preis gilt für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitung ist nicht Vertragsbestandteil. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Sämtliche Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung fällig. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehen Leistungsstand erreicht ist.

Rechnungen sind unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer sowie der Steuernummer an die in der Bestellung genannte Adresse zu senden. Die Rechnungspositionen müssen den Bestellpositionen entsprechen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Fahrtkosten mit dem PKW des AN auf Basis einer Pauschale von € 0,30 pro Entfernungskilometer (kürzeste Verbindung) und sonstige Reisekosten nach tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Im Übrigen finden die aktuellen Reiserichtlinien von Bayer entsprechende Anwendung.



Reisezeiten, die im Rahmen einer Dienstleistung anfallen, gelten innerhalb von Deutschland und Europa grundsätzlich nicht als vom AG zu vergütende Tätigkeitszeiten.

Der AN wird für zur Leistungserbringung eingesetzte Beschäftigte, die einen sog. "Fremdfirmenausweis" besitzen bzw. erhalten, mit der Currenta-Servicepauschale pro Beschäftigten und Monat für von der Currenta GmbH & Co. OHG erbrachte Serviceleistungen belastet.

14 Vertraulichkeit, Werbung

Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekanntgewordenen Projektspezifika und Betriebsinterna des AG vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Verpflichtung des AN vertragsrelevante Unterlagen aufzubewahren, endet nach 10 Jahren für die Ansprüche des AG gegen den AN. Will der AN Originalunterlagen vernichten, bietet er diese vorher dem AG zur Übersendung an.

Der AN wird nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in Werbemitteln oder anderen Medien auf die mit dem AG bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen. Die Verwendung von Marken des AG (insbesondere vom „BAYER-Kreuz“) durch den AN ist in jedem Fall unzulässig, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

15 Kündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der AN ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Projektunterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an den AG herauszugeben

16 Einhaltung arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Der AN gewährleistet, gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern seinen Pflichten als Arbeitgeber nachzukommen. Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer im Rahmen der gültigen Gesetze, insbesondere der gültigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der AN, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere zum Steuerrecht, Arbeitsrecht (einschließlich AÜG und AentG) und Sozialversicherungsrecht, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Arbeitssicherheit sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen einzuhalten.

17 Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der AN sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des AG die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Der AN sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten.

Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, Nachunternehmer sowie Ansprüchen der Arbeitnehmer des Nachunternehmers oder eines von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des AG durch den AN ergeben.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

18 Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Der AN gewährleistet, dass er in Bezug auf alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung sowie Steuern abführt und keine Nachforderungen entstehen.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Übertragung des Vertrages, Abtretung

Der AN darf ohne Zustimmung des AG den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN innerhalb des Bayer-Konzerns (d. h. auf ein mit der Bayer AG i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen) zu übertragen. Der AG behält sich eine ganz oder teilweise Abtretung von Rechten vor.

19.2 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.

19.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

19.4 Schriftform, Änderungen des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede.

Kündigungen und sonstige Erklärungen der Vertragsparteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, aber nur der Unterzeichnung durch die erklärende Vertragspartei.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.

Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehenden Absätzen dieser Vorschriften nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

19.5 Aufrechnung

Der AN darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

Der AG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

19.6 Allgemeine Fragen

Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sowie die geltenden QM-Anweisungen für Unternehmen, die auf dem Gelände von BAYER Aufträge abwickeln bzw. die entsprechenden Vorschriften von Beteiligungsgesellschaften von BAYER sind Bestandteil der Bedingungen der Einzelverträge/ Bestellungen. Die relevanten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (SOV) sind unter www.procurement.bayer.com im Internet zu finden.